



09|2015

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

## Gewinnrealisierung bei unfertigen Leistungen

Ende 2014 traf der Bundesfinanzhof (BFH) eine weitreichende Entscheidung für Architekten, die bilanzieren müssen, also ihren Gewinn anhand einer Bilanz und nicht als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ermitteln.

Der BFH hatte über folgenden Sachverhalt zu urteilen: Eine bilanzierende Ingenieurgesellschaft (KG) übernahm als Subunternehmerin für ein Architekturbüro (Generalplaner) verschiedene vertraglich definierte Planungsleistungen. Die Abnahme der Generalplanerleistung erfolgte im Jahr 2008, wohingegen die Ingenieurgesellschaft ihre Planungsleistungen bereits in 1999 zu über 98% erbracht hatte.

Die Ingenieurgesellschaft wies bis zur Abnahme der Generalplanerleistung den nicht fertig gestellten Auftrag als „unfertige Leistungen“ auf der Aktivseite und hierauf erhaltene Anzahlung als „erhaltene Anzahlungen“ auf der Passivseite ihrer Bilanz aus.

Der BFH hat nun entschieden, dass für die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlungen keine Abnahme seitens des Auftraggebers notwendig ist, wenn die auftragsgemäße Leistungserbringung zu einem Honoraranspruch gem. § 8 Abs. 2 HOAI führt.

Im Ergebnis kann diese neue BFH-Rechtsprechung dazu führen, dass Teilgewinne aus einzelnen Planungsleistungen bereits vor der Endabnahme versteuert werden müssen. Es drohen negative Konsequenzen für die Liquidität der betroffenen Architekten. ✓



**Dipl.-Kaufmann Benjamin Schimmel**

[Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer leitet, nach Jahren bei der internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, in 2. Generation die 1979 in der Münchner Maxvorstadt gegründete »Steuerkanzlei Schimmel« – heute Schimmel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.]

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen zu Recht und Steuern sowie News rund um unsere Kanzlei finden Sie auch bei Facebook – [www.facebook.com/kanzleischimmel](http://www.facebook.com/kanzleischimmel).

[Stand 26.08.2015. Die Informationen dieses Newsletters sind nach bestem Wissen zusammengestellt, ersetzen aber keinesfalls unsere individuelle Beratung. Eine Haftung für den Inhalt kann deshalb nicht übernommen werden.]